

zum zweitenmal die Silberne LM. 2. Kl. u. a.: dem BstKorp., LitZgsf. Donatus Wiedner des BstBezAmtdos. 8, eing. b. BstBaon. Nr. 10; dem Schützen Ferd. Binder des Kärntner freiw. SchM.;

die Silberne LM. 2. Kl. u. a.: dem Bst-Kdt. Franz Schmold, dem BstZgsf., LitZgsf. Johann Bingl, den Inf. Vinzenz Schafferhofer, Karl Schlatte, Georg Blaschitz, Ernst Kiengl, Vinzenz Kull, Friedrich Hammerle, Franz Kepotocnigg, Moiss Deutschmann, Johann Banger, Heinrich Trattinig und Matthias Trattinig, sämtliche des BstK. 4; dem Korp. Franz Rogisek des BstK. Nr. 12, eing. b. BstBaon. 151; dem Korp., Lit-Zgsf. Moiss Mathias und dem BstKstJnst. Joh. Zorko, beide des BstK. 26; dem BstZgsf. Martin John, den BstJnstn. Franz Brana, Josef Ehrhart, Michael Dutzak und Philipp Dzumann, sämtliche des BstK. 26; dem BstJnst. Roman Schöner (b. BstBaon. 10) und dem BstJäger Karl Koch (b. komb. BstB. Maj. Schenk), beide des BstBezAmtdos. 3; dem BstBstZgsf. Joh. Wojnar (b. komb. BstB. Maj. Schenk) und dem Bst-Korp. Andreas Krammer (b. BstBaon. 10), beide des BstBezAmtdos. 4; dem BstJnst. Roman Petech des BstBezAmtdos. 5, eing. b. komb. BstB. Maj. Schenk; dem BstJnst. Hans Lorlar, dem Korp., Lit-Zgsf. Karl Tilly, den Schützen Thomas Gahner und Will. Rondele, sämtliche des Kärntn. freiw. SchM.; dem BstLitKorp. m. EinjFreiwMbz. Moiss Strgula des BstK. 27; dem BstKorp., LitZgsf. Karl Höfer de. BstK. 2, eing. b. b. BstKstBst. 66 bh. 2; dem Wachtm. 2. Kl. Andreas Casparu des BstK. 7; dem BstJnst. Joh. Windisch des BstK. 3, eing. b. d. BstM. 6/18; dem BstJeldm. mit Einj-FreiwMbz. Rudolf Orlt BstK. 4, eing. b. BstB. Nr. 157; dem BstZgsf. Joh. Köstner BstK. 27, eing. b. BstK. 27; dem Korp. Hans Mojina freiw. SchM. IV; dem BstJnst. Joh. Marek BstK. 27, b. BstK. 11; dem Offiziersdiener Ferd. Saluzina BstM. 22/27; dem Bst. Artur Serians freiw. SchM. Marburg IV; den BstBst. Franz Rohmann, Georg Jurancic und dem BstJnst. Joh. Raiböck, alle drei des BstM. 156/V, zug. dem BstB. 9;

das Eisene Verdienstkreuz a. B. d. LM. u. a. dem Bst., LitKorp. Gottfried Klobassa BstK. 26, eing. b. e. BstM.

Gerichtssaal.

Graz, 30. März.

(Ein eigentumsgefährliches Liebespaar.) Der 86jährige Zimmermannsgehilfe Johann Feld stahl Bauholz im Werte von 140 K und der Militärbauleitung eine Hacke; er und die Näherin Marie Fingerlos entwendeten gemeinsam Lebensmittel. Bei einem Einbruch in Gussendorf bei Deutschlandsberg fielen ihnen Lebensmittel im Werte von 302 K in die Hände. Er hatte dem betreffenden Besitzer das Dach abgedeckt und die Sparren durchschritten, um in den Dachboden zu gelangen. Das würdige Paar wurde zu je vier Monaten schwerem Kerker mit zwei harten Lagern verurteilt.

(Fundverheimlichung.) Die 20jährige Kellnerin Marie Kleindienst fand am 1. d. eine Geldtasche mit 490 K, die ein Kriegsgefangener verloren hatte, und behielt sie. Wegen Fundverheimlichung wurde sie zur Strafe von sechs Wochen Kerker verurteilt.

(Preistreibereien vor dem Berufungsgerichte.) Der Fleischhauer Franz Stelzl und dessen Gehilfe Josef Eder in Stains haben im Juni und Juli 1916 für Kalbinnen 2 K 70 h für ein Kilogramm geboten. Vom Bezirksgerichte Stains wurden beide freigesprochen. Das Berufungsgericht verurteilte Stelzl zu drei Tagen Arrest und 200 K, Eder zu einer Woche Arrest. — Johann Schalk, Besitzer in Lansitz, hat im November 1916 für einen Liter Most 50 h gefordert. Außerdem verlangte er für das Abziehen 20 K Trinkgeld. Das Urteil des Bezirksgerichtes Stains lautete auf Freispruch. Das Berufungsgericht erkannte auf eine Strafe von drei Tagen Arrest mit einem harten Lager und 200 K. — Friedrich Heiling, Gastwirt in Wagner, hat im Sommer 1916 für einen Liter Most 80 h verlangt. Das Bezirksgericht Leibnitz verurteilte ihn zu drei Tagen Arrest und 250 K. Das Urteil wurde bestätigt.

(Um ein höheres Kostgeld zu erhalten.) Ein derzeit beurlaubter Regimentsarzt in Oberwölz gab zu Beginn des Schuljahres seine beiden Kinder, ein 13jähriges Mädchen und einen

elfjährigen Knaben, die das Realgymnasium besuchen sollten, zur Apothekerswitwe Marie Raas, die auch einen Notarssohn aus Würzzuschlag in Pflege hatte, in Kost und bezahlte für jedes Kind 120 K monatlich. Die Kinder des Regimentsarztes klagten, daß sie ungenügend verköstigt werden und im ungeheizten Zimmer schlafen müßten, worauf der Vater den Kostplatz anfangs Jänner kündigte, nachdem die Eltern des anderen Knaben diesen bereits weggenommen hatten. Frau Raas erwiderte, daß sie die Kündigung erst mit 1. Februar auf 14 Tage annehme. In demselben Briefe schrieb sie, das Mädchen habe erzählt, daß bei ihren Eltern „die Dienstmoten mit Saccharin geüttert“ werden und daß auch die Kinder einige hundert Tabletten mitbekommen hätten. Mit einem Hinweis auf das Verbot, Saccharin allgemein zu verwenden, verband sie eine Drohung. Ferner schrieb sie: „Sie dürften wissen, daß es einem Offizier die Ehre und dem bestochenen Feldwebel das Leben kosten kann, wenn man aus dem Monturdepot auf Jahre hinaus Tuch zusammenhamstert.“ Daran knüpfte sie die Bemerkung, daß sie energisch auf der Bezahlung bis 15. Februar bestche. Der Arzt hatte das Empfinden, daß Frau Raas von ihm die Zahlung erzwingen wollte; um sich darüber zu vergewissern, bot er sie, die Bedingungen bekanntzugeben, unter denen er auf Discretion rechnen dürfe. Frau Raas verlangte, daß man ihr die Kinder auf drei Jahre in Pflege lasse, und erhöhte gleichzeitig das Kostgeld um 50 K für jedes Kind als Entschädigung dafür, daß sie den anderen Kostknaben durch den Einfluß des Arztes verloren habe. Am Schlusse schrieb sie: „Ich werde Sie jederzeit befriedigen, solange Sie mit mir anständig sind, jedoch nur solange! Ich erwarte telegraphische Antwort, ob Sie mit meinem Vorschlage einverstanden sind.“ Damit war der Verdacht des Arztes bestätigt; auch hatte die Beschuldigte den Kindern mit der Anzeige wegen des Saccharinverbrauches gedroht. Wegen Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 98 b. St.-G. angeklagt, wurde Marie Raas nach § 100, Abs. 1, St.-G. zu sechs Monaten schwerem Kerker mit einem Festtag alle vierzehn Tage verurteilt.

Ragenfurt, 29. März.

(Über 10.000 Kronen veruntrent.) Vor einem Sechspräsidentenkollegium hatten sich die 20 Jahre alte Buchhaltungspraktikantin Maria Th., die 20 Jahre alte Kassierin Barbara B. und der Vater der erstere, der Hausmeister Johann Th., sämtliche in Ragenfurt, zu verantworten. Marie Th. trat Ende 1914 bei der Mehrungsräumergesellschaft m. b. S. als Buchhaltungspraktikantin gegen einen Monatsgehalt von 20, später 30 K (1) in Dienst. Da sie für ein Kind zu sorgen hat, über ihre Verhältnisse lebte und eine eigene Wohnung für sich und ihre Freundin Barbara B. hielt, kam sie mit ihren Bezügen nicht aus. Weil Marie Th. auch bei Kunden Gelder einzufordern hatte, ergab sich Gelegenheit zu Veruntreuungen, womit sie im Mai 1915 begann. Im August 1916 erfolgte eine Überprüfung, wobei sich ein Abgang von 1048 K ergab. Mit Erklärung vom 10. August v. J. verpflichtete sie sich, diesen Betrag dadurch zu tilgen, daß sie auf ihren Monatsgehalt verzichtete und sich zu einer monatlichen Zahlung von 30 K verpflichtete. Sie hielt diesen Vergleich zwar ein, beschaffte sich aber das dazu nötige Geld durch weitere Veruntreuungen. Die Erhebungen ergaben eine von Marie Th. als richtig anerkannte Schadensziffer von 10.417 K 17 h. Marie Th. behauptet, den größten Teil der Gelder für ihre persönlichen Bedürfnisse verbraucht zu haben. Besonders freigebig war sie gegenüber ihrer Freundin Barbara B. Das Urteil gegen Marie Th. lautete auf ein Jahr schweren Kerker und Leistung einer Entschädigung von 9000 K an die Mehrungsräumergesellschaft. Barbara B. und Johann Th. wurden von der Mitschuld freigesprochen.

A. Wien, 29. März.

(Der Holzlagerplatz als „Betriebsstätte“.) Der Verwaltungsgerichtshof verhandelte heute über eine Beschwerde der Firma Duppo u. Winter in Wien gegen die Erwerbsteuer-Landeskommission für Steiermark. Die Firma hatte von dem Gutbesitzer Propper sämtliche Holzherzeugnisse gekauft. Diese mußten erst sortiert und die nichtbrauchbaren ausgeschieden werden. Zu diesem Zwecke entsendete die Firma einen Beamten nach St. Ägen, wo auch Arbeiter beschäftigt waren, welche die Hölzer in bestimmten Zeiträumen nach Wien zu verladen hatten. Diesen

Lagerplatz sah die Steuerbehörde als Betriebsstätte an und schrieb die allgemeine Erwerbsteuer vor. In der dagegen eingebrachten Beschwerde wurde der Bestand einer „Betriebsstätte“ in Abrede gestellt, weil es sich um keine gewinnbringende Unternehmung, auch nicht um einen Filialbetrieb, sondern lediglich um eine Lagerstätte handle. Der Verwaltungsgeschichtshof hat in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung über „Betriebsstätten“, die sich mit der Auffassung der Steuerbehörde deckt, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Wien, 28. März.

(Drei Fahnenflüchtige zum Tode verurteilt.) Vor dem Landwehr-Divisionsgerichte hatten sich die Landsturmführer Wilhelm Wiza, Johann Schenk und Karl Schmid wegen des zum siebentenmal begangenen Verbrechen der Desertion, Wiza überdies wegen unzähliger in Wien verübter Diebstähle zu verantworten. Schenk und Schmid waren nach ihrer Entweichung von der Front zu Fuß von Galizien nach Wien gekommen, wozu sie mehrere Wochen brauchten. Der Gerichtshof verurteilte alle drei Angeklagten zum Tode durch Erschießen.

Innsbruck, 27. März.

(Einkäufe von beschlagnahmten Mais und Bohnen.) Auf Anregung des Brauereidirektors Girjeck in Bludenz und durch Vermittlung des Geschäftsführers Dapunt kaufte der Bierführer Tauber beim Bauer Mair in Hautling 1000 Kilogramm Mais um 1 K 30 h und 1122 Kilogramm Bohnen um 1 K 20 h für ein Kilogramm. Der Mais wurde zur Nachtzeit nach Innsbruck gebracht, in leerstehende Bierwagen der Brauerei Johrenburg verladen und ohne Deklaration nach Bludenz verschickt. Die Bohnen wurden an Gastwirte und Privatpersonen verkauft. Daraus kam die Sache auf. Das Landesgericht Innsbruck verurteilte Mair wegen Übertretung der kais. Verordnung vom 11. Juni 1916 und wegen Preistreiberei zu vierzehn Tagen, Tauber zu zehn Tagen strengem Arrest, Direktor Girjeck zu 500 K Geldstrafe oder fünf Tagen Arrest und Dapunt zu 300 K Geldstrafe oder drei Tagen Arrest.

Ofen-Pest, 26. März.

(Militärbefreiungsschwindel.) Vor dem Gericht in Strassach begann heute die Strafverhandlung gegen den ehemaligen Hauptstadtphysikus Dr. Emil Södy und Genossen wegen Betruges. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, daß er eine große Anzahl Militärpflichtiger durch unerlaubte Manipulationen vom Militärdienst zu befreien versuchte. Militärpflichtige, die mit leichten Leiden behaftet waren und von den Musterkommissionen als geeignet befunden wurden, begaben sich zum Stadtphysikus mit der Bitte um ein Zeugnis, das ihnen zur Befreiung vom Militärdienst dienen sollte. Dafür gaben sie ihm Beträge zwischen 8000 und 20.000 K. Dr. Södy konnte sich auf diese Weise ein Vermögen von einer Viertelmillion Kronen verschaffen. Er erlitt während der Untersuchungshaft einen linksseitigen Schlaganfall. Die Verhandlung wurde daher bis zum 1. Mai vertagt.

Posen, 27. März.

(Graj Wielzynski vor Gericht.) Heute begann vor der Posener Strafkammer der Getreideschiebungsprozeß gegen den Rittergutsbesitzer Grafen Ignaw Wielzynski. Wielzynski ist sächsischer Husarenrittmeister der Reserve und seit 15 Jahren Besitzer der Herrschaften Jwno und Koebnitz, sowie mehrerer anderer Güter, in einer Gesamtgröße von 50.000 Morgen. Bei Kriegsausbruch stellte er sich freiwillig zur Verfügung und war etwa 15 Monate an der Front. Er ist beschuldigt, in etwa 50 Fällen Gerste und Roggen, die beschlagnahmt waren, verkauft zu haben und den Höchstpreis ganz bedeutend, zum Teil um das Doppelte, überschritten zu haben. Der Angeklagte ist schwer leidend und muß im Biogestühl in den Gerichtssaal gebracht werden.

Schulnachrichten.

Klappellurse. Für die im April beginnenden Klappellurse erfolgen die Einschreibungen täglich von 2 bis 4 Uhr, Gartengasse 12, Hochpatere. 9808